

## Tit. 6.2 RdSchr. vom 03.12.2020

### Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

---

## Tit. 6 – Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 03.12.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 6.2 RdSchr. vom 03.12.2020 – Elternzeit

(1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht für die Zeit, in der Versicherte Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nehmen ( § 49 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ). Der Anspruch auf Krankengeld ruht jedoch dann nicht, wenn

- die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist oder
- das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Ausübung einer nach § 15 Abs. 4 BEEG zulässigen versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Elternzeit erzielt wurde.

(2) Sofern Mutterschaftsgeld während einer Elternzeit bezogen wird siehe 6.3 "Bezug von anderen Entgeltersatzleistungen".